Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg

1. Satzungsänderung

Die Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

- § 40 Abs 3 1. Satz lautet wie folgt:
 Die Kammerumlage ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze) sowie der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen festzusetzen.
- 2. § 47 samt Überschrift lautet wie folgt:

§ 47 Anordnungsbefugnis

- 1. Der Präsident übt die Anordnungsgeschäfte unter Mitzeichnung des Finanzreferenten aus.
- 2. Zur Führung der täglichen Kammerverwaltung notwendige Anordnungen (z.B. Einkauf von Bürobedarf usw.) kann der Kammeramtsdirektor vornehmen bzw. durch einen Angestellten vornehmen lassen.
- 3. § 52 samt Überschrift lautet wie folgt:

§ 52 Die Gebarungsprüfung

Die Überprüfung der Gebarung der Kammerverwaltung und sonstiger Haushaltsrechnungen, ausgenommen jener des Wohlfahrtsfonds, erfolgt über Beschluss der Vollversammlung durch ein externes Kontrollorgan (z.B. Wirtschaftstreuhänder). Vor dessen Beauftragung sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Eine Beauftragung kann für längstens 3 Jahre durch die Vollversammlung erfolgen. Eine neuerliche Beauftragung desselben Kontrollorganes für längstens 3 weitere Jahre durch die Vollversammlung ist möglich, sofern dieses Kontrollorgan neuerlich als Bestbieter hervorgeht. Die Prüfung der Gebarung ist nach den von der Vollversammlung gemäß § 7 Abs 2 lit I aufgestellten "Richtlinien zur Prüfung der Gebarung der Kammer" durchzuführen.

4. § 54 Abs 3 lautet:

Die §§ 40 Abs 3 1. Satz, 47 und 52 in der Fassung der 1. Satzungsänderung treten am 1. Jänner 2011 in Kraft.